

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

- a) Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Bestellers, die wir nicht anerkannt haben, werden nicht Vertragsbestandteil. Unsere Bedingungen gelten selbst dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender, abweichender oder ergänzender Bedingungen des Bestellers die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführen.
- b) Der Vertrag kommt erst durch schriftliche Bestellungsannahme bzw. Auftragsbestätigung unsererseits zustande. Unsere Preislisten, Kataloge und Produktbeschreibungen sind unverbindlich.
- c) Unterbreitet uns der Besteller ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages, behalten wir uns die Annahme dieses Vertragsangebotes binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Angebotes vor.
- d) Mündliche Nebenabreden und etwaige nachträgliche Änderungen sind unverzüglich und im Einzelnen schriftlich zu bestätigen.

2. Preise

- a) Maßgebend für die Preisberechnung ist der am Tag der Lieferung oder Leistung gültige Listenpreis bzw. der schriftlich vereinbarte Preis, jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
 - b) Die Preise verstehen sich, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, „ab Werk“ in Alfeld (Leine).
 - c) Der Mindestauftragswert pro Lieferung beträgt 1000,- € – bei Lieferungen unter diesem Wert stellen wir eine Handlingspauschale von 95,- € in Rechnung.
 - d) Preiserhöhungen sind abweichend von unserer Auftragsbestätigung zulässig, soweit der auszuführende Auftrag von unserer schriftlichen Auftragsbestätigung abweicht.
 - e) Preiserhöhungen sind auch bei Veränderungen in den preisbildenden Faktoren zulässig. Dies gilt insbesondere für Änderungen der Kosten für Rohmaterialien, Hilfsstoffe, tarifliche Löhne und Gehälter, Frachten und für Änderungen der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 

- f) Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen in einen anderen EU-Mitgliedstaat als Deutschland stellen wir bei Vorliegen einer gültigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Bestellers keine Umsatzsteuer in Rechnung. In diesen Fällen verpflichtet sich der Besteller, an der Ausstellung etwaig nach deutschem Umsatzsteuerrecht in diesem Zusammenhang erforderlicher Liefernachweise (z. B. Gelangensbestätigung - mit Namen und Anschrift des Abnehmers, Menge des Gegenstandes der Lieferung und dessen handelsübliche Bezeichnung, den Ort und den Monat des Erhalts des Gegenstandes bzw. des Endes der Beförderung im übrigen Gemeinschaftsgebiet, Ausstellungsdatum der Bestätigung sowie Unterschrift oder aber elektronischer Übermittlung -, Versendungsbeleg etwa in Form eines handelsrechtlichen Frachtbriefes, Konnossement oder anderer handelsüblicher Beleg) mitzuwirken. Wir behalten uns vor, dem Besteller dazu Vorgaben zu machen - etwa mittels Übersendung eines von uns entworfenen Vordruckes für die Gelangensbestätigung.

Liegen einzelne Voraussetzungen zur Umsatzsteuerfreiheit bei innergemeinschaftlichen Lieferungen nicht vor, sind wir auch nachträglich berechtigt, Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Umsatzsteuersatzes in Rechnung zu stellen und einzufordern.

Für den Fall, dass sich nachträglich aus anderen Gründen eine Steuerpflicht der innergemeinschaftlichen Lieferung nach deutschem Umsatzsteuerrecht herausstellen sollte, behalten wir uns vor, die deutsche Umsatzsteuer nachträglich in Rechnung zu stellen und einzufordern.

Für die landesübliche Umsatzbesteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs im anderen EU-Mitgliedsstaat hat der Besteller Sorge zu tragen.

- g) Sämtliche anfallende Bankgebühren bei Drittlandgeschäften werden komplett vom Käufer getragen.

3. Versand und Gefahrübergang

- a) Unsere Lieferungen innerhalb Deutschlands erfolgen ab Werk. Ab einen Nettowarenwert von 1000,- € liefern wir dabei innerhalb deutscher Grenzen frei Haus und unverzollt per Paketdienst oder Speditionsversand. Bei einem Nettowarenwert unter 1000,- € berechnen wir bei allen Lieferungen eine Handlingspauschale von 95,- €. Dies gilt für die Lieferung frachtfrei an die Empfangsstation des Empfängers, jedoch ausschließlich Rollgeld. Mehrkosten aufgrund einer durch den Abnehmer gewünschten Versandart (z. B. Express, Luftfracht etc.) gehen zu dessen Lasten.
- b) Die Wahl der Versand- und Verpackungsart erfolgt ansonsten durch uns. Geschuldet ist nur die unsererseits verwandte Standardverpackung.

- c) Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes auf den Besteller über. Zum Abschluss einer Transportversicherung sind wir nur auf Verlangen des Bestellers und nur auf dessen Kosten verpflichtet. Transportschäden müssen unverzüglich, unmittelbar und schriftlich dem Frachtführer angezeigt werden.

4. Lieferfristen/Lieferverzug/Lieferumfang

- a) Die von uns angegebenen Lieferfristen und Liefertermine geben lediglich Richtzeiten an, es sei denn, sie wurden verbindlich vereinbart. Die Lieferfrist wird mit der Auftragsbestätigung bekannt gegeben. Sie ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
 - b) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Betriebsstörungen durch höhere Gewalt, Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen. Auch bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unseren Zulieferern verlängert sich die Lieferfrist angemessen im Falle der nicht richtigen oder nicht rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Wir zeigen Änderungen der Lieferfrist rechtzeitig an.
 - c) Wir geraten nur in Lieferverzug, wenn alle technischen Voraussetzungen geklärt sind und der Besteller ihm obliegenden Mitwirkungspflichten nachgekommen ist.
 - d) Wir behalten uns Teillieferungen vor. Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 15% der Bestellmenge werden als zulässig vereinbart.
 - e) Bei Nichteinhaltung von Lieferterminen oder Lieferfristen ist der Besteller berechtigt, uns schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Lieferung zu setzen. Im Falle des Lieferungsverzuges hat der Besteller binnen einer Woche nach Eintritt des Verzuges, insbesondere nach Ablauf der von ihm gesetzten Frist zu erklären, ob er vom Vertrag zurücktreten wolle. Nach Ablauf der Wochenfrist ist der Besteller zur Ausübung des Rücktrittsrechtes nicht mehr befugt.
 - f) Wir haften auf den Verzugsschaden, soweit der Lieferverzug auf einer uns zuzurechnenden, wenigstens grob fahrlässigen Vertragspflichtverletzung beruht. Wir haften auch im Falle einer uns zuzurechnenden Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht). In den Fällen der Verletzung einer Kardinalpflicht oder groben Verschuldens ist unsere Haftung jedoch wie folgt begrenzt: Unsere Haftung auf den Verzugsschaden ist auf 5% des Nettoauftragswertes je angefangener Kalenderwoche, maximal 25% des Nettoauftragswertes begrenzt. Zudem haften wir nur auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.
- 

5. Zahlung

- a) Unsere Rechnungen sind spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Schecks werden nur zahlungshalber und unter der Voraussetzung ihrer freien Diskontierbarkeit abgenommen. Eine Zahlung durch Wechsel wird nicht akzeptiert.
- b) Für Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum gewähren wir 2% Skonto, vorausgesetzt alle fälligen Beträge aus der gesamten Geschäftsbeziehung zum Kunden sind beglichen.
- c) Gegen unsere Zahlungsansprüche kann der Besteller nur aufrechnen oder verrechnen, wenn die Gegenansprüche unsererseits unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

Zur Geltendmachung eines Leistungsverweigerungs- und/oder Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur befugt, wenn seine Gegenansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Zur Geltendmachung eines Leistungsverweigerungs- und/oder Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller weiter nur befugt, wenn die Gegenansprüche unsererseits unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

- d) Es gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend den Zahlungsverzug.
 - e) Werden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die die Zahlungsfähigkeit des Bestellers zweifelhaft erscheinen lassen, so sind wir berechtigt, zunächst die von uns zu erbringende Leistung zu verweigern, sodann dem Besteller eine angemessene Frist zu setzen, binnen derer der Besteller uns Sicherheit für die gesamte von uns zu erbringende Leistung zu stellen hat. Nach Ablauf der gesetzten Frist sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Falle des Rücktrittes sind wir berechtigt, den vereinbarten Kaufpreis zu verlangen. Wir lassen uns jedoch das anrechnen, was wir in Folge unseres Rücktrittes an Aufwendungen ersparen, durch anderweitigen Verkauf kompensieren oder böswillig zu kompensieren unterlassen. Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz bestehen nicht.
 - f) Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unserer Geschäftsbeziehung an Dritte abzutreten.
 - g) Wir versenden eine SEPA-Vorankündigung innerhalb eines Tages.
- 

6. Unberechtigter Rücktritt des Bestellers und Annahmeverzug

- a) Im Falle eines unberechtigten Rücktrittes des Bestellers vom Verträge bzw. einer ernsthaften und endgültigen Erfüllungsverweigerung durch diesen sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden, die bisher entstandenen Aufwendungen und den uns entgangenen Gewinn in Höhe von 25% des Nettoauftragswertes zu pauschalieren.
- b) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt vorbehalten. Für die Lagerung versandbereit gemeldeter Ware sind wir berechtigt, Kosten in Höhe von 0,5% des Nettoauftragswertes je angefangener Kalenderwoche, maximal 5% des Nettoauftragswertes zu berechnen.

7. Eigentumsvorbehalt

- a) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderung aus der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Besteller vor.
 - i) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die gelieferte Ware zurückzunehmen. In der Rücknahme der Ware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist - abzüglich angemessener Verwertungskosten - auf die Verbindlichkeiten des Bestellers anzurechnen.
 - ii) Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Ware pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten ausreichend zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschaden zu versichern.
 - iii) Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter in unser Vorbehaltseigentum hat der Besteller uns unverzüglich und schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte uns die Kosten einer Klage nach § 771 ZPO nicht ersetzen kann, haftet uns der Besteller für den Ausfall.

- iv) Der Besteller ist berechtigt, über die von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen. Er darf jedoch die Ware weder verpfänden noch zur Sicherheit übertragen. Er ist verpflichtet, die Ware bei kreditiertem Weiterkauf zu sichern. Der Besteller tritt uns im Gegenzuge bereits jetzt sämtliche Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegenüber einem Abnehmer oder Dritten erwachsen. Dies gilt unabhängig davon, ob über die gelieferte Ware ohne oder nach Verarbeitung, Umbildung oder Vermischung verfügt worden ist.

Zur Einziehung der Forderungen aus Verfügungen über die gelieferte Ware bleibt der Besteller auch nach Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung jederzeit selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller nicht in Zahlungsverzug gerät. Insbesondere aber sobald über das Vermögen des Bestellers ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens o. ä. gestellt wird, die Vermögensverhältnisse des Bestellers sich also erkennbar verschlechtern, sind wir zur Einziehung der Forderungen berechtigt.

Für den Fall des Forderungseinzuges durch uns, ist der Besteller verpflichtet, uns die abgetretenen Forderungen bekannt zu geben, die Schuldner zu benennen und alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen sowie dazugehörige Unterlagen (z.B. Verträge, Lieferscheine, Rechnungen und Mahnungen) auszuhändigen. Zudem ist der Besteller in diesem Fall verpflichtet, seinen Schuldner von der Abtretung zu benachrichtigen.

- b) Die Verarbeitung oder Umbildung der ausgelieferten Ware durch den Besteller erfolgt stets für uns. Wird die Ware mit uns nicht gehörenden Sachen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der gelieferten Ware (Rechnungsendbetrag incl. gesetzliche Umsatzsteuer) zu dem Wert der anderen verarbeiteten Sache zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware (vgl. 7. a) ii) bis iv)).
- c) Wird die gelieferte Ware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis der gelieferten Ware (Rechnungsendbetrag incl. gesetzliche Umsatzsteuer) zu dem Wert der anderen vermischten Sache zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum unentgeltlich für uns. Für die durch Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware (vgl. 7. a) ii) bis iv)).
- d) Die vorgenannten Klauseln zur Verarbeitung (b) und Vermischung (c) gelten auch für vom Besteller beigestellten Waren für unseren Herstellungsprozess.

- e) Der Besteller tritt uns auch sämtliche ihm aus der Verbindung mit einem Grundstück entstehenden Forderungen gegen einen Dritten zu Sicherung unserer Forderungen ab. Auch hier gelten die Regelungen zur Eigentumsvorbehaltssicherung entsprechend (vgl. 7. a) ii) bis iv)).
- f) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheit die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

8. Auskünfte und Beratungen

Alle mündlichen und schriftlichen Angaben über die Eignung und Anwendungsmöglichkeit unserer Ware erfolgen nach bestem Wissen. Sie stellen jedoch lediglich Erfahrungswerte dar, die nicht als Beschaffenheitsgarantie, Zusicherung oder einfache Beschaffenheitsangabe gelten. Diese Angaben begründen keine Ansprüche gegen uns. Der Besteller hat sich selbst über die Eignung der Ware zu überzeugen und diese für seinen Verwendungszweck zu testen.

9. Gewährleistung

a) Folgende Faktoren berechtigen nicht zur Reklamation und stellen keinen Mangel dar:

I. Allgemein:

- i) Bei Transferklebebändern ist ein Ausbluten im Kantenbereich nicht zu verhindern
- ii) Bei Klebebändern kann es Fischaugen im Kleber geben
- iii) Farbabweichungen sind nicht auszuschließen
- iv) Verbindungs- und Splicestellen sind herstellerbedingt nicht auszuschließen
- v) Variierende Trennkräfte sind chargenbedingt nicht auszuschließen

II. Bei Laserformteilen:

- i) Die Abdeckung (Liner) kann sich beim Kiss-Cut Schnitt schwerer lösen lassen
- ii) Bei Verwendung von Kraftpapier kann ein Aufspalten nicht vermieden werden
- iii) Schmauchbildung sowie Verfärbung sind nicht auszuschließen
- iv) Bei Laserformteilen auf Bogen liegend kann es fertigungsbedingt zu Verletzungen des Trägerliners kommen
- v) Bei faserigen Materialien (Gewebe, Gelege etc.) kann es an den Schnittkanten zu Fransenbildung kommen

- III. Bei Stanz- und Formteilen:
- i) Fehlstellen auf der Rolle sind fertigungsbedingt nicht zu vermeiden
 - ii) Die Abdeckung (Liner) kann sich beim Randbesäumen schwerer lösen lassen
 - iii) Bei Verwendung von Kraftpapier kann ein Aufspalten nicht vermieden werden
 - iv) Sofern nicht auf der Zeichnung vermerkt, können Stanzteile nicht mittig auf der Rolle angeordnet sein
 - v) Bedingt durch das Herstellverfahren können Stanzabdrücke im Trägerliner vorhanden sein
- b) Für Mängel der Ware, die durch unsachgemäße Verwendung oder fehlerhafte Montage durch den Besteller bzw. Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte und nachlässige Behandlung des Bestellers entstehen, treten wir ebenso wenig ein, wie für Folgen unsachgemäßer oder ohne unsere Einwilligung vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Bestellers oder Dritter. Gleiches gilt für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nur unerheblich mindern.
- c) Die Abtretung von Mängelansprüchen an Dritte schließen wir aus. Ist die Ware für besondere Bedingungen bestimmt und sind wir darüber im Vorfeld nicht unterrichtet worden, ist eine Gewährleistung für diese besonderen Bedingungen ausgeschlossen.
- d) Die Mängelrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Wurde eine Abnahme der Ware oder eine Erstmusterprüfung vereinbart, ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die der Besteller bei sorgfältiger Abnahme oder Erstmusterprüfung hätte feststellen können. Beanstandungen wegen erkennbarer Mängel, Falschlieferrung und beträchtlicher Mengenabweichungen sind uns unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Anlieferung der Ware schriftlich mitzuteilen; die rechtzeitige Absendung genügt. Die schriftliche Mitteilung hat den qualitativen Mangel mit Belegmustern und deren Chargennummern zu enthalten. Verborgene Mängel der Ware müssen spätestens sechs Monate nach Ablieferung schriftlich und spezifiziert gerügt werden. Zeigt der Besteller innerhalb des Sechs-Monats-Zeitraums keinen Mangel an, gilt die Ware als mangelfrei und genehmigt. Festgestellte Einzelfehler legitimieren nicht zu einer Sortierung. Prüf- und Sortierkosten werden ausschließlich nach schriftlicher Zustimmung durch die INNO TAPE GmbH übernommen.
- e) Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen. Beanstandete Ware ist auf Verlangen unverzüglich an uns zurückzusenden. Wir übernehmen die zur Nacherfüllung erforderlichen Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, wenn die Mangelrüge berechtigt ist und wenn diese sich nicht dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand nach einem anderen Ort als dem Lieferort verbracht wurde.
- f) Sofern ein Mangel der Ware bzw. des Liefergegenstandes vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form der Nachbesserung oder Nachlieferung einer neuen, mangelfreien Sache berechtigt.
- 

- g) Schlägt die Nacherfüllung fehl oder kommen wir unserer Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer angemessenen, vom Besteller gesetzten Frist nach, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Im Falle nur unerheblicher Mängel ist das Rücktrittsrecht des Bestellers jedoch ausgeschlossen. Wählt der Besteller nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz statt der Leistung, verbleibt der Liefergegenstand grundsätzlich bei ihm, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatzanspruch beschränkt sich in diesem Falle auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Ein entgangener Gewinn wird in keinem Fall ersetzt.

Auf Schadensersatz neben der Leistung haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern die Haftung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits beruht. Das Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungshilfen wird uns zugerechnet. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf die Deckungssumme unserer Betriebshaftpflichtversicherung in Höhe von derzeit 1 Mio. € in der Sachversicherung und 100-tausend € in der Vermögensschadenhaftpflicht begrenzt. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz im Falle einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht); in diesem Falle ist wiederum die Schadensersatzhaftung auf die Deckungssumme unserer Betriebshaftpflichtversicherung in Höhe von 1 Mio. € in der Sachversicherung und 100-tausend € in der Vermögensschadenhaftpflicht begrenzt.

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt; das gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Soweit vorstehend nicht etwas Abweichendes geregelt ist, ist unsere Haftung ausgeschlossen. Eine Abkehr von den gesetzlichen Beweislastregeln ist mit vorstehenden Klauseln nicht bezweckt.

- h) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, jeweils gerechnet ab dem Gefahrenübergang durch den Besteller.
- i) Gesetzliche Regressansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine Vereinbarung getroffen hat, die über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgeht.

10. Gesamthaftung

- a) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorstehenden Regelungen (vgl. Nr. 9 e)) vorgesehen, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur geltend gemachten Anspruches ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß den §§ 823 ff. BGB.

- b) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenshaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

11. Rücksendungen

Rücksendungen können nur nach unserer vorherigen schriftlichen Vereinbarung angenommen werden. Diese werden dann durch uns veranlasst. Bei der unfreien Rücklieferung durch den Besteller wird die Versandart von uns vorgegeben.

12. Anfertigung von Repro-, Klischee- und Werkzeugunterlagen

Für die Anfertigung von Repro-, Klischee- und Werkzeugunterlagen gilt zusätzlich Nachstehendes:

- a) Die hergestellten Werkzeuge und Unterlagen verbleiben in unserem Besitz und Eigentum, auch wenn sie ganz oder anteilig vom Besteller bezahlt worden sein sollten.
- b) Vom Besteller genehmigte Abzüge und Erstmuster bzw. Anstanzungen sind für die Ausführung maßgebend.
- c) Geringfügige Abweichungen und branchenübliche Maßtoleranzen bleiben vorbehalten, soweit sie nicht spezifiziert schriftlich vereinbart und durch die Geschäftsleitung genehmigt worden sind.
- d) Der Besteller trägt die Verantwortung dafür, dass ihm die rechtliche Befugnis zur Vervielfältigung der Ausführung zusteht. Der Besteller trägt dafür Sorge, dass von ihm zur Verfügung gestellte Unterlagen, Muster, Werkzeuge o.ä. nicht mit gewerblichen Schutzrechten Dritter (z.B. Patente, Urheber-, Marken-, Gebrauchs- oder Geschmacksmusterrechte) belegt sind. Für den Fall der Inanspruchnahme durch einen Dritten stellt uns der Besteller von Geldforderungen des Dritten frei.

13. Mindestlohn

Wir erklären hiermit ausdrücklich, dass wir die Vorgaben des Mindestlohngesetzes beachten. Weitergehende vertragliche Kontrollrechte oder aber Bucheinsichtsrechte, Zurückbehaltungsrechte o. ä. wegen unserer Verpflichtung zur Beachtung des Mindestlohnes gewähren wir ausdrücklich nicht.

14. Schlussbestimmungen

- a) Erfüllungsort für den gesamten Vertragsinhalt ist Alfeld (Leine).
- b) Sofern der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Alfeld (Leine) ausschließlicher Gerichtsstand. Wir sind berechtigt, dem Besteller auch an seinem Wohnsitz zu verklagen.
- c) Daten des Bestellers werden im Sinne des Datenschutzgesetzes bearbeitet. Wir verweisen auf unsere gesonderte Datenschutzerklärung (u.a. zum Scoring).
- d) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechtes (CISG) ist ausgeschlossen.
- e) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Regelung gilt das Gesetz.

Alfeld (Leine) im Juli 2022

